

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	29.10.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Haupt- und Finanzausschuss;

hier: Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

- I. Gem. § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss und eine Finanzausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses werden bei der Stadt Gladbeck vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen (§ 12 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2009).

Zu den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses können gem. § 58 Abs. 3 i.V.m. § 59 GO NRW nur Ratsmitglieder gewählt werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorsitz wird bei der Verteilung der Ausschussvorsitze nicht angerechnet.

II. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995, zuletzt geändert am 25.09.2009 regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge. Der Haupt- und Finanzausschuss bestand in der

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

vergangenen Ratsperiode aus 14 ordentlichen Mitgliedern und 14 stellvertretenden Mitgliedern.

Gem. § 58 Abs. 3 i.V.m. § 59 GO NRW können zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses keine sachkundigen Bürger bestellt werden.

III. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NRW ist mit Beginn der Wahlperiode am 21.10.2009 insofern zwingend das sogenannte „Hare-Niemeyer Verfahren“ anzuwenden.

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge/Listenverbindungen sind zulässig, soweit sie nicht zu Lasten einer anderen Fraktion gehen.

IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7-10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Die Benennung von sachkundigen Bürgern für den Haupt- und Finanzausschuss ist unzulässig (siehe oben).

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse mit beratender Stimme anzugehören. Diese Regelung gilt insbesondere für fraktionslose Ratsmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Ausschusssitze

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus ____ ordentlichen Mitgliedern und ____ stellvertretenden Mitgliedern.

II. Wahlen

Es werden gewählt

a) zu ordentlichen Mitgliedern

b) zu stellvertretenden Mitgliedern

III. Beratende Ausschussmitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

a) beratende ordentliche Mitglieder b) beratende stellvertretende Mitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

⌘ _____-Ausschusses

⌘ Rates

⌘ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: